

Informationsblatt

Einstweilige Verfügung

Wann kann ich eine einstweilige Verfügung beantragen?

Bei Vorliegen von Gewalt oder Drohung mit Gewalt kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden, wenn dadurch das Zusammenleben bzw das Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person unzumutbar ist. Auch bei psychischer Gewalt kann unter bestimmten Voraussetzungen eine einstweilige Verfügung beantragt werden.

Für den Nachweis der Gewalt benötigt es sogenannte „Bescheinigungsmittel“, wie zB Berichte der Polizei, Ihre Aussage, die Aussage von Zeugen, ärztliche Atteste, Verletzungsfotos, SMS-Nachrichten etc.

Was genau kann beantragt werden?

Wenn der Gefährder mit Ihnen zusammenlebt, kann beantragt werden, dass er den Wohnbereich verlassen muss und nicht mehr in die Wohnung/ Haus und die unmittelbare Umgebung zurückkehren darf.

Auch kann ihm der Aufenthalt an Orten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (zB Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten), verboten werden und die Kontaktaufnahme (persönliche, telefonische, per E-Mail,...) mit Ihnen untersagt werden.

Wo und wie kann ich eine einstweilige Verfügung beantragen?

Der Antrag wird beim Bezirksgericht des Wohnsitzes gestellt. Das Gewaltschutzzentrum Tirol unterstützt sie bei der Antragstellung.

Wie lange gilt die einstweilige Verfügung?

Für den Wohnbereich gilt der Schutz für 6 Monate. Wenn innerhalb dieser Frist eine Scheidung beantragt wird oder ein anderes Verfahren (zB Aufteilungsverfahren) eingeleitet wird, gilt die Frist bis zum Ende dieses Verfahrens. Dafür muss ein entsprechender Antrag beim Gericht gestellt werden.

Für den Schutz vor Gewalt an anderen Orten und für die Kontaktaufnahme gilt die einstweilige Verfügung für ein Jahr. Bei einem Verstoß kann eine Verlängerung für ein weiteres Jahr beantragt werden.

Was kostet eine einstweilige Verfügung?

Die Beratung durch das Gewaltschutzzentrum und die Verfassung des Antrages ist für Sie kostenlos. Ein Kostenrisiko besteht nur, wenn der Gefährder durch einen Anwalt vertreten ist und der Antrag auf einstweilige Verfügung abgewiesen wird. In diesem Fall müssen Sie die Kosten des Rechtsanwaltes bezahlen.

Was passiert wenn ich den Antrag bei dem Gericht abgegeben habe?

Das Gericht muss über den Antrag möglichst schnell entscheiden. Nachdem das Gericht den Antrag erhalten hat, stellt es diesen dem Gefährder zu. Es kann sein, dass das Gericht den Gefährder und Sie befragt bevor es eine Entscheidung trifft. Diese Anhörung findet entweder getrennt statt oder im Rahmen einer Verhandlung. In diesem Fall kann sie eine Mitarbeiterin des Gewaltschutzzentrums begleiten.

Was kann ich tun wenn der Gefährder gegen die einstweilige Verfügung verstößt?

Verständigen Sie sofort die Polizei. Die Polizei entfernt den Gefährder und kann eine Verwaltungsstrafe gegen ihn verhängen. Kann der Gefährder die Geldstrafe nicht bezahlen, muss er mit einer Freiheitsstrafe rechnen. Bei einem Verstoß verständigt die Polizei zudem das Gericht.

Zum anderen kann bei einer Missachtung ein Exekutionsantrag beim Gericht gestellt werden, damit ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Dabei ist eine Unterstützung durch das Gewaltschutzzentrum möglich.

Muss ich mich auch an die einstweilige Verfügung halten?

Ja. Die einstweilige Verfügung ist beidseitig verbindlich. Halten Sie sich nicht daran, müssen auch Sie mit einer Verwaltungsstrafe rechnen.